

Zahl: ZEN/6289/2009

Rasenmäherverordnung

Die Ortsgemeinde Bergheim erlässt gem. § 62 Abs. 1 u. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1976 folgende Verordnung:

§ 1

Das Rasenmähen mit motorbetriebenen Rasenmähern wird wochentags auf die Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 19:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 10:00 bis 12:00 Uhr eingeschränkt.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung nach Art. VII EGVG 1950 (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen) bestraft.

Angeschlagen am: 20.10.1987 - Abgenommen am: 06.11.1987